

Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie Entsorgung von Garten- und Parkabfällen
- Entscheidung über die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird zugestimmt.**
- 2. Der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ettlingen vom 08.03.2006 wird zugestimmt.**

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.02.2006 statt. Der Ausschuss empfiehlt vorstehenden Beschluss. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zuzugingen, wird hingewiesen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Die bisherige Fassung ist an die Mustersatzung des Landkreises Karlsruhe von 1998 angelehnt; diese wurde neu gefasst.

Aus diesem Grund wurde eine Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ettlingen notwendig. Die wesentlichen Änderungen beruhen auf einem Normenkontroll-Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH) gegen die Abfallwirtschaftssatzung eines anderen Landkreises. Insbesondere haben sich danach u.a. die satzungsrechtlich geregelten Auskunftspflichten für die Bemessungsgrundlagen der Gebühren eindeutig auf das gebührenrechtliche Benutzungsverhältnis zu beziehen. Ebenso sind durch diese VGH-Entscheidung die Regelungen über die Auskunftspflichten im Vorfeld der Entstehung eines gebührenrechtlichen Benutzungsverhältnisses und die Bestimmungen über den Beginn des Benutzungsverhältnisses (Überlassungspflicht von Abfällen) betroffen und dementsprechend anzupassen. Zusätzlich werden noch die Auswirkungen über die ausnahmslose Vorhaltung und Nutzung von Abfallgefäßen für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) konkretisiert bzw. deutlicher zu den anderen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen abgegrenzt.

Des Weiteren muss das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (ElektroG), welches am 24.03.2006 in Kraft tritt, ebenfalls in die Abfallwirtschaftssatzung eingearbeitet werden.

Letztlich wurde die Einrichtung einer Annahmestelle für Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräte auf dem Gelände der Firma Gegenheimer satzungsrechtlich geregelt.

Derzeit besteht die Möglichkeit, an zwei von sechs angebotenen Abfuhrterminen im Jahr teilzunehmen. Da diese feststehenden Termine nicht immer auf die Bedürfnisse einzelner Bürgerinnen und Bürgern ausgerichtet sein können, sollte eine Alternative geschaffen werden, die es diesem Personenkreis ermöglicht, außerhalb der regulären festen Sperrmülltermine, in Notfällen (wie z. B. Todesfällen, Wohnungsauflösung) kleinere Mengen an Sperrmüll direkt in Ettligen kostenlos abgeben zu können. Der Verweis auf die Sortieranlage Bruchsal ist im Hinblick auf die angesprochenen Kleinmengen aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar. Die Möglichkeit, Sperrmüll nun direkt abgeben zu können und nicht mehr an feste Termine durch die Sperrmüllabfuhr gebunden zu sein, reduziert möglicherweise auch die wilden Müllablagerungen, welche kostenintensiv durch den Bauhof entsorgt werden müssen, und kommt so dem Stadtbild zugute.

Ziel der Verwaltung ist es daher, den Ettliger Bürgerinnen und Bürgern eine zusätzliche Möglichkeit zur Abgabe im Sperrmüllbereich zu bieten, die über die bereits bestehende Sperrmüllabfuhr hinausgeht.

Die Firma Gegenheimer ist auf ihrem Firmengelände in der Otto-Lilienthal-Strasse 4 b bereit, als offizielle Annahmestelle der Stadt Ettligen zu fungieren.

Betroffene Haushalte können nun maximal zweimal im Jahr, mittels einer separaten, bei der Stadtverwaltung erhältlichen Sperrmüllkarte Abfälle im obigen Sinne bei der Firma Gegenheimer anliefern. Diese Karte berechtigt zur einmaligen Anlieferung gem. § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung bezüglich Gewicht und Maßen. Die Sperrmüllkarte verbleibt bei der Firma Gegenheimer und dient zu späteren Abrechnungszwecken. Die Abrechnung erfolgt aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Abfuhrvertrag mit der Gesellschaft für Abfallwirtschaft (GfA).

Die entstehenden Kosten (Personalstellung Fa. Gegenheimer, Transportkosten GfA) werden über die allgemeinen Müllgebühren abgedeckt.

Die Verwaltung rechnet zukünftig mit ca. 100 Anlieferungen im Jahr. Die hieraus resultierenden Kosten von ca. 4.000 Euro wirken sich in der Gebührenkalkulation mit einem Anstieg von ca. 12 Cent pro Gefäß aus.

Da durch den Wertstoffhof bei der Fa. Gegenheimer eine flexible Sperrmüll-Annahmestelle geschaffen wird, ist es möglich, ab dem Jahr 2007 die sechs Sperrmülltermine auf vier zu reduzieren. Hier ergibt sich dann eine Einsparung von rund 30.000 Euro.

Die Fa. Gegenheimer betreibt auf ihrem Gelände außerdem die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Sammelstelle für Elektro- und Elektronikkleingeräte. Die anfallenden Kosten von knapp 3.500 Euro jährlich fließen in die Gebührenkalkulation mit ein und haben eine Steigerung von ca. 10 Cent pro Gefäß zur Folge.

Eine Gebührenanpassung aus den oben erwähnten Änderungen ist dennoch nicht erforderlich, da die anfallenden Mehrkosten mit dem Überschuss 2005 verrechnet werden können.

Die übrigen vorgenommenen Satzungsänderungen sind redaktioneller Natur, dienen der Aktualität, Einheitlichkeit, Klarheit und Rechtsicherheit, entsprechen der Mustersatzung der Landkreisverwaltung und berühren nicht die Grundsätze des städtischen Müllentsorgungskonzeptes.

Die Änderungsgründe ergeben sich wie folgt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abs. 4

Die Begriffsbestimmungen der „thermisch behandelbaren Abfälle“ wurden auf Grund der geänderten Entsorgungswege im Landkreis Karlsruhe (Beendigung der Ablagerungsphase auf der Deponie Bruchsal) an die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe angepasst.

§ 3 Entsorgungspflicht

Abs. 4 Ziffer 2

Die Begriffe „Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte“ wurde gestrichen. Der Begriff „Abfälle“ ist ausreichend.

Abs. 5

Der Bezug zur Abfallart „Altautos“ wurde herausgenommen, da sich dieser eindeutig aus dem Paragraphenhinweis ergibt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

Abs. 1

Neben den nach der Abfallwirtschaftssatzung Anschluss- und Benutzungspflichtigen (Verpflichtete) wurden zur Rechtsklarheit auch die Berechtigten genannt. Dies wurde in der gesamten Satzung berücksichtigt.

Abs. 4

Diese Bestimmung wurde im Zuge der Änderung des § 4 Abs. 1 entsprechend angepasst.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe wurde am 18.05.2005 auf die ab dem 01.06.2005 geänderten Entsorgungswege im Landkreis Karlsruhe angepasst. Dabei wurde auch der Ausschlusskatalog den neuen Voraussetzungen angepasst. Darüber hinaus gab es neue Vorgaben durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und die Deponieverordnung.

Es ist anzumerken, dass sämtliche Stoffe ausgeschlossen sind, für die das KrW-/AbfG nicht gilt. Dies betrifft auch alle tierischen Nebenprodukte mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen. Dagegen sind Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar sind (§ 5 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallwirtschaftssatzung) ausgeschlossen.

Die Übertragung der Aufgabe über die Entsorgung von Erdaushub- und Bauschutt vom Landkreis an die Städte und Gemeinden sieht lediglich eine Zuständigkeit für unbelastete Materialien vor. Demzufolge sind alle durch Schadstoffe verunreinigte Abfälle auf den Erdaushub- und Bauschuttdeponien, auch wenn die Zulassungsgenehmigung eine Ablagerung von leicht verunreinigten Abfällen vorsieht, auszuschließen.

Ein Ausschluss sämtlicher Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgungspflicht ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 4

ElektroG unzulässig. Aus diesem Grund sind lediglich solche Elektro- und Elektronikaltgeräte von der Entsorgung ausgeschlossen, die hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind (§ 5 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallwirtschaftssatzung).

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 6 ElektroG können Elektro- und Elektronikaltgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen, von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Die Stadt Ettlingen hat von diesem Wahlrecht in § 5 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallwirtschaftssatzung Gebrauch gemacht.

§ 6 Abfallarten

Abs. 7

Die Definition von Elektro- und Elektronikaltgeräten wurde von dem Wortlaut des ElektroG (§ 3 Abs. 3) übernommen.

Abs. 11

Die Definition von Hausmüll wurde von § 2 Abs. 2 GewAbfV übernommen.

Abs. 14

Der Absatz wurde gestrichen. Leuchtstoffröhren (Entladungslampen) fallen unter die Abfallart Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 6 Abs. 7).

Abs. 16

Der Hinweis, dass für bestimmte schadstoffbelastete Produkte (Problemstoffe) jeweils speziell ausgewiesene Regelungen gelten, war auf Grund der neuen Satzungssystematik entbehrlich.

§ 7 Auskunft-, Anzeige, Nachweis- und Duldungspflichten

Abs. 1 und 2

Die Änderungen gehen ebenfalls auf die eingangs erwähnte Normenkontrollentscheidung des VGH zurück, mit der das Gericht festgestellt hat, dass sich die Auskunftspflichten für die Bemessungsgrundlagen der Gebühren eindeutig auf das gebührenrechtliche Benutzungsverhältnis zu beziehen haben.

Abs. 6

Mit dem Verweis auf die Bestimmung des § 14 KrW-/AbfG wird die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Duldungspflicht bei Grundstücken verdeutlicht.

§ 9 Bereitstellung und getrenntes Einsammeln der Abfälle

Da Regelungen hinsichtlich des getrennten Einsammelns von Abfällen in diesen Paragraphen eingefügt wurden, wurde die Bezeichnung des § 9 angepasst.

Abs. 2

Da die Bestimmung des § 9 die Bereitstellung der Abfälle regelt, wird richtigerweise die Benutzungspflicht (Überlassungspflicht) im Absatz 2 nicht mehr auf die Grundstücke, sondern auf die überlassungspflichtigen Abfälle korrigiert.

Abs. 3

Es ist ausreichend, den Beginn des Vorhandenseins von Abfällen rechtzeitig innerhalb der genannten Frist anzuzeigen.

Abs. 4

Der angepasste Wortlaut dieser Bestimmung verdeutlicht die für die Städte vom Regelfall abweichende Möglichkeit der Einzelfallentscheidung.

Abs. 5 und 6

Die Absätze wurden neu eingefügt. Die Auflistung der in den verschiedenen Systemen (Hol- und Bringsystem) erfassten Abfälle, die zuvor unter § 10 (Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle) aufgeführt waren, wurde aufgrund einer Neustrukturierung unter § 9 gefasst.

Hinsichtlich der Umsetzung des ElektroG wird an dieser Stelle entsprechend dem Konzept für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten auf die großen (Holsystem) und kleinen (Bringsystem) Elektro- und Elektronikgeräte verwiesen. Die Stadt muss rechtzeitig bekannt geben, welche Altgeräte in welchem System eingesammelt werden.

§ 10 Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Die Auflistung der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle wurde übersichtlicher strukturiert. Zum besseren Verständnis wurde der Zusatz „im Holsystem“ eingefügt. Die Auflistung der in den verschiedenen Systemen (Hol- und Bringsystem) erfassten Abfälle wurde gestrichen und auf Grund eine Neustrukturierung unter § 9 aufgeführt (siehe auch Hinweis zu § 9 Abs. 5 und 6).

§ 11 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen

Abs. 3

Dieser Absatz wurde auf Grund einer Neustrukturierung in gekürzter Fassung unter § 15 Abs. 1 Satz 1 (Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll) aufgeführt.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll

Abs. 2 Satz 1

Auch diese Änderung basiert auf der eingangs erwähnten Entscheidung des VGH. Danach haben die Verpflichteten im Rahmen ihres Grundstücksanschlusses ein Abfallgefäß (nach § 9 Abs. 2) anzumelden und zu benutzen.

§ 13 Zugelassene Abfallgefäße für Geschäftsmüll, Mindestbehältervolumen

Abs. 1

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wird die danach notwendige Abgrenzung zwischen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 1 Abs. 2) und sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verdeutlicht, da sich die Verpflichtung des § 7 Satz 4 GewAbfV hinsichtlich der Nutzung von Abfallgefäßen lediglich auf gewerbliche Siedlungsabfälle bezieht. Ebenso wird auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung des Abfallgefäßes) verwiesen

Abs. 3

Diese Bestimmung wird ebenfalls notwendigerweise auf die gewerblichen Siedlungsabfälle beschränkt.

Abs. 4

Der Satz 3 des § 13 wird zur besseren Lesbarkeit unter Absatz 4 dargestellt.

§ 14 Zugelassene Abfallgefäße für gemischt genutzte Grundstücke

Abs. 1

Diese Änderung geht inhaltlich ebenfalls auf die eingangs erwähnte Entscheidung des VGH zur Begründung des Benutzungsverhältnisses zurück, indem im Rahmen des Grundstücksanschlusses der Verpflichtete das Abfallgefäß anzumelden hat.

§ 15 Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll

Abs. 1

Der Inhalt des vorherigen § 11 Abs. 3 wurde auf Grund einer Neustrukturierung in gekürzter Fassung als Satz 1 eingefügt. (siehe auch Hinweis zu § 11 Abs. 3).

§ 16 Sonderabfahren und Sammlungen

Abs. 1

Die für Ausnahmefälle gedachte eigene Anlieferung von Sperrmüll und Elektronikschrott bedurfte einer besonderen Satzungsregelung.

Abs. 2

Die Art der Abfuhr der Elektro- und Elektronikaltgeräten wurde konkretisiert. Wegen des dieser Satzung zu Grunde liegenden Konzeptes für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten bezieht sich diese Regelung (Holsystem) auf die „großen“ Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Abs. 4

Die „kleinen“ Elektro- und Elektronikkleingeräte wurden wegen des dieser Satzung zu Grunde liegenden Konzeptes für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten an dieser Stelle (Bringsystem) aufgeführt. Hinsichtlich der Nutzung der entsprechenden Sammelbehälter auf den Entsorgungsanlagen wurde eine entsprechende Regelung eingefügt.

§ 22 Abfallentsorgungsanlagen der Stadt

Abs. 1 Nr. 3

Die zusätzliche Annahmestelle für Sperrmüll und Elektronikschrott musste satzungsrechtlich definiert werden.

§ 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/n der Stadt

Abs. 1 und 2

Da § 23 keine Regelungen hinsichtlich der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/n des Landkreises durch Selbstanlieferer beinhaltet, wurde die Überschrift entsprechend angepasst. Die Regelungen hinsichtlich der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt wurden inhaltlich näher bestimmt. Regelungen bezüglich der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/n des Landkreises durch Selbstanlieferer wurden gestrichen, da entsprechende Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe bestehen.

§ 24 Grundsatz, Umsatzsteuer

Abs. 3

Unter dieser Bestimmung werden die bisherigen Regelungen des § 25 Abs. 5 aufgenommen, weil es sich dabei um eine grundsätzliche Bestimmung für alle Gebühren handelt, die nicht bei der Bestimmung des § 25 (Gebührenschildner) zu regeln ist.

§ 26 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

Abs. 1

Die Aufzählung der einzelnen Abfallarten die den Jahres- und Leerungsgebühren zugeordnet sind, wurde zwecks besserer Lesbarkeit herausgenommen.

§ 27 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll

Abs. 1 und 4

Die Aufzählung der einzelnen Abfallarten die den Jahres- und Leerungsgebühren zugeordnet sind, wurde zwecks besserer Lesbarkeit herausgenommen.

§ 29 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Abs. 1

Auf Grund eines Normenkontroll-Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH) gegen die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen (05.02.2002 und 02.03.2004) musste eine Formulierung des § 29 hinsichtlich des Beginns des gebührenrechtlichen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

Abs. 2

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung der Gebührenschuld wurde eine inhaltlich bestimmtere Formulierung eingefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 24.03.2006 bzw. der Änderungssatzung zum 01.01.2007 zuzustimmen

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 24.03.2006 (synoptische Gegenüberstellung alter – neuer Text) und die Änderungssatzung zum 01.01.2007 beigefügt.

- - -

Stadträtin Nickel stellt den Antrag auf Sitzungsunterbrechung.

Oberbürgermeisterin Büssemaker stellt fest, dass sich der Gemeinderat mehrheitlich gegen eine Sitzungsunterbrechung ausspricht.

- - -

Stadtrat Haas stimmt dem Beschlussvorschlag mit dem Hinweis zu, dass es wesentliche Änderungen nur beim Sperrmüll gebe und es hier eine Verbesserung und keine Verschlechterung sei.

Stadtrat Deckers erklärt, dass dies zwar eine bürokratische Regelung sei, er jedoch der Beschlussvorlage zustimme.

Stadträtin Hofmeister, Stadtrat Siess, Stadträtin Lump und Stadtrat Künzel stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig vorstehender Beschluss gefasst.

Gabriela Büsse
Oberbürgermeisterin